



Zum grob fahrlässigen Herbeiführen eines Auffahrunfalles.

§ 110 SGB VII

Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 03.11.2006 – 2-27 O 306/04 –

Das Landgericht hat im vorliegende Fall einen Anspruch einer Berufsgenossenschaft nach § 110 SGB VII gegenüber dem nach § 105 SGB VII haftungsprivilegierten Schädiger bejaht. Das Auffahren des Schädigers auf ein Stauende stelle ein grob fahrlässiges Verhalten dar. Obwohl er als Fahrer eines LKW, in dem sich auch sein Arbeitskollege in einer Koje hinter dem Führerhaus befunden habe, das Stauende auf eine Entfernung von 1000 m habe einsehen können, sei er ungebremst auf einen anderen LKW aufgefahren. Der Schädiger wurde durch den Aufprall aus dem Führerhaus auf die Fahrbahn geschleudert, sein Arbeitskollege wurde aus dem total beschädigten Führerhaus geborgen und mit einem Rettungswagen in ein Krankenhaus gebracht.

Grobe Fahrlässigkeit ist vorliegend nach Auffassung der erkennenden Kammer sowohl in objektiver wie subjektiver Hinsicht gegeben. Der Fahrer des LKW (Schädiger) sei etwa 40 Sekunden lang über eine Strecke von etwa einem Kilometer auf ein objektiv erkennbares Stauende zugefahren. Er hätte demnach genügend Zeit und ausreichende Möglichkeit gehabt, die vor ihm liegende Situation zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Stattdessen sei er nahezu ungebremst auf einen das Stauende bildenden LKW aufgefahren. Der Schädiger habe daher über einen Zeitraum von 40 Sekunden den vor ihm liegenden Verkehr nicht beobachtet, was unter Abwägung mit den Sorgfaltspflichten, die einem LKW-Fahrer beim Führen eines Lastzugs auf der Autobahn, noch dazu bei einer Geschwindigkeit von knapp 90 km/h, treffen würden, als grobe Sorglosigkeit oder leichtfertige Unachtsamkeit zu werten sei.

Auch wenn ein subjektiv nicht entschuldbares Verhalten nicht durch Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten positiv bewiesen sei, könne - so die Kammer - vom äußeren Geschehensablauf und dem Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf die inneren Vorgänge und deren gesteigerte Vorwerfbarkeit geschlossen werden. Es könne vorliegend als gesichert angesehen werden, dass der Schädiger vor dem Zusammenstoß nicht völlig eingeschlafen sei, weil er in dem Zeitraum von 40 Sekunden vor dem Auffahren notwendigerweise die Lenkung habe nachregeln müssen, um nicht aus der Fahrspur zu geraten. Andere Alternativursachen, die das objektiv grob fahrlässige Verhalten von Verkehrsteilnehmern in der Vergangenheit subjektiv "in einem milderem Licht erscheinen ließen", könnten es hier nicht rechtfertigen, den subjektiven Schuldvorwurf geringer als grob fahrlässig zu werten. Dies gelte auch für die Annahme eines Augenblicksversagens oder einer Aufmerksamkeitsstörung des Schädigers in der Vorphase des Einschlafens. Denn das Steuern eines zweigliedrigen Lastzugs mit einer Geschwindigkeit von knapp 90 km/h über die Autobahn sei derart gefährlich, dass an den Verkehrsteilnehmer besonders hohe Anforderungen zu stellen seien, und ein Maß an Konzentration verlangt werden könne, das es ihm ermögliche, ein Stocken des Verkehrs oder einen Stau wahrzunehmen und darauf zu reagieren; dies hätte auch dem Schädiger als erfahrenem Berufskraftfahrer bewusst gewesen sein müssen. Für das Außerachtlassen dieser notwendigen Sorgfalt sei eine kurzfristige Geistesabwesenheit oder Aufmerksamkeitsstörung keine ausreichende, entschuldigende Begründung. Auch etwaige nicht auszuschließende Aufmerksamkeits- oder Konzentrationstörungen hätte der Schädiger bemerken und zum Anlass für ein sofortiges Anhalten des Fahrzeugs nehmen müssen.

Das **LG Frankfurt** hat mit **Urteil vom 03.11.2006 – 2-27 O 306/04 –** wie folgt entschieden:



Tatbestand

Die Klägerin ist eine gesetzliche Unfallversicherung, bei der der Zeuge P
versichert ist. Der Zeuge P wurde bei einem Verkehrsunfall am 10.
07. 2000 schwer verletzt. Zu diesem Zeitpunkt war er als Berufskraftfahrer bei der
Firma K beschäftigt. Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ersatz
ihrer mit dem Unfallereignis vom 10. 07. 2000 in Zusammenhang stehenden
Aufwendungen für die Vergangenheit und die Zukunft. Die Beklagte ist die
Haftpflichtversicherung der Firma K, die Halterin des LKW Daimler-
Chrysler – amtliches Kennzeichen FB- – war.

Am 10. 07. 2000 befuhren der Zeuge P als Fahrer und der Zeuge
W – ebenfalls ein Mitarbeiter der Firma K – als weiterer Fahrer
mit dem genannten LKW die BAB 2 in Fahrtrichtung Hannover. Nach einem
Fahrerwechsel etwa um 14.30 Uhr legte sich der Zeuge P in die Koje hinter
dem Führerhaus des LKW zum Schlafen. Auf der BAB 2 hatte sich auf der
Richtungsfahrbahn nach Hannover aufgrund eines vorangegangenen Verkehrsunfalls
ein Stau gebildet, vor dem bereits bei Kilometer 399,00 gewarnt worden war. Des
Weiteren waren Warnmeldungen über den Verkehrsfunk veranlasst worden. Das
Stauende befand sich hinter der Anschlussstelle Hamm-Uentrop bei Kilometer 384,375.
Die Richtungsfahrbahn verläuft in diesem Bereich dreispurig und über 2 Kilometer
nahezu gerade; zudem weist sie eine deutliche Steigung auf. Es herrschte zu diesem
Zeitpunkt sonniges Wetter und die Fahrbahn war trocken. Vor dem Lastzug der Firma
K fuhr ein Sattelzug der Firma T Anlagen, der von dem
Zeuge K gelenkt wurde. Der Zeuge K sah das Stauende bereits
1.000 m zuvor, schaltete die Warnblinkanlage ein, bremste seinen Sattelzug ab und
stellte sich hinter einen vor ihm zum Stehen gekommenen polnischen Sattelschlepper,
der das Ende des Staus bildete.

Um 14.57 Uhr fuhr der Zeuge W laut Auswertung der
Geschwindigkeitsdiagramme mit einer Geschwindigkeit von 88 km/h ungebremst auf
den LKW des Zeugen K auf. Als Fahrer konnte er das Stauende auf eine



Entfernung von 1.000 m einsehen. Bei der konstant eingehaltenen Geschwindigkeit von knapp unter 90 km/h verblieben für ihn rund 40 Sekunden, um die vor ihm liegende Situation zu erkennen und sich darauf einzustellen. Der Zeuge W wurde durch den Aufprall aus dem Führerhaus auf die Fahrbahn geschleudert. Der Zeuge P. wurde aus dem total beschädigten Führerhaus geborgen und mit einem Rettungswagen zum Evangelischen Krankenhaus in Hamm gefahren.

Die Klägerin trägt vor, der Zeuge P. habe durch den Unfall eine Schultergelenkluxation links mit Abriss des Tuberculum majus links, eine Rippenserienfraktur links, eine Teilläsion des Plexus infraclavicularis mit Sensibilitätsstörungen im Bereich des linken Ober- und Unterarms, eine hohe Wadenbeinfraktur links mit einer Maisonneuve-Verletzung, ein stumpfes Bauchtrauma, eine Defektwunde am linken Fuß, eine Luxation der 4. Zehe links sowie eine Defektwunde mit Bursabeteiligung am rechten Kniegelenk erlitten. Er habe sich bis zum 06. 09. 2000 in stationärer Behandlung befunden, seine Arbeitsfähigkeit sei erst am 06. 06. 2001 wieder eingetreten. Als Verletzungsfolgen verblieben eine deutliche Muskelschwäche am Ober- und Unterarm als Restzeichen der Armplexusläsion, eine endgradige Bewegungseinschränkung im linken Schultergelenk und eine leichte Minderbeweglichkeit der Zehen 2 und 3 am linken Fuß nach Luxation der 4. Zehe.

Der Klägerin seien unfallbedingte Aufwendungen für ihren Versicherten in Höhe von EUR 68.209,14 entstanden. Davon seien EUR 19.639,76 auf die stationäre Heilbehandlung, EUR 6.701,64 auf die ambulante Heilbehandlung, EUR 28.684,87 auf vom 22. 08. 2000 bis zum 04. 06. 2001 gewährtes Verletztengeld, EUR 5.237,88 auf Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, EUR 3.882,67 auf Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, EUR 1.719,06 auf Fahrt- und Transportkosten und EUR 2.343,26 auf Verwaltungskosten entfallen.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Zeuge W. habe den Unfall am 10. 07. 2000 grob fahrlässig herbeigeführt. Sie behauptet, vor dem Unfall habe der Zeuge W. in auf dem Beifahrersitz liegende Ladepapiere eingesehen. Dies habe der Zeuge seinem Arbeitskollegen F. nach dem Unfall berichtet. Der Zeuge W., so wird behauptet, sei in jedem Fall grob unachtsam gefahren. Ein Einschlafen des Fahrers W. als Unfallursache könne nicht in Betracht kommen, da er dann nicht über eine



Strecke von 1.000 m hinweg die Geradeausfahrt hätte fortsetzen können. Vielmehr müsse es so gewesen sein, dass der Fahrer W : bewusst die Lenkung geradeaus gehalten habe, jedoch andererseits von dem Geschehen auf der Straße keine Kenntnis genommen habe, um sich anderen Dingen zu widmen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 68.209,14 nebst Zinsen in Höhe 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung zu zahlen sowie
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weiteren Aufwendungen zu ersetzen, soweit diese Sozialleistungen aus Anlass des Arbeitsunfalls ihres Versicherten P. vom 10. 07. 2000 erbringt, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, der Zeuge W habe den Unfall nicht im Sinne des § 110 SGB VII grob fahrlässig verursacht. Dem Zeugen W könne der zur Feststellung grober Fahrlässigkeit auf subjektiver Ebene erforderliche, nicht entschuldbare Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht nachgewiesen werden.

Die Klägerin biete nämlich dafür, dass der Fahrer W während der Fahrt die Ladepapiere gelesen habe, keinen geeigneten Beweis an. Bei dem angebotenen Zeugnis des Herrn P: handele es sich um ein Zeugnis vom Hörensagen, da der Zeuge nicht gesehen haben könne, wie der Fahrer die Papiere las, weil er in der fraglichen Zeit geschlafen habe. Die Beklagte behauptet zudem, dass ein LKW-Fahrer, der etwas lese und dabei 40 Sekunden lang mit etwa 90 km/h unaufmerksam über die Autobahn fahre, bewusst mit dem Leben spiele, und der Zeuge W als erfahrener Berufskraftfahrer



dieses auf keinen Fall gewollt habe. Die beste Erklärung dafür, dass der Fahrer das Stauende nicht wahrgenommen habe und mit unverminderter Geschwindigkeit aufgefahen sei, liege vielmehr darin, dass er sich zu dieser Zeit in einem das Bewusstsein beeinträchtigenden oder ausschaltenden Zustand befunden habe, z.B. eingeschlafen sei. Jedenfalls sei er nicht bewusst unaufmerksam gewesen oder habe sich ablenken lassen.

Schließlich bestreitet die Beklagte die von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzpositionen wie auch die vorgetragene Verletzung des Beifahrers P1 und deren Unfallbedingtheit mit Nichtwissen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 11. 02. 2005 (Bl. 70, 71 d. A.) in Verbindung mit dem Ergänzungsbeschluss vom 18. 07. 2005 (Bl. 186 R d. A.) durch Vernehmung der Zeugen P1, B1 und W1 sowie Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 22. 04. 2005 (Bl. 170 ff. d. A.) sowie auf das Gutachten des Sachverständigen Z1 vom 12. 05. 2006 (Bl. 223 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die Akten Az.: 130 Js 828/00 Staatsanwaltschaft Arnsberg und 2-18 O 295/01 Landgericht Frankfurt am Main waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht ein Anspruch gegen die Beklagte gemäß §§ 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII, 3 Nr. 1 PflVG zu. Sie kann Ersatz der von ihr aufgrund des Schadensfalls gemachten Aufwendungen von der Beklagten verlangen.



Die Beklagte ist als Haftpflichtversicherung einem Direktanspruch der Klägerin gemäß § 3 Nr. 1 PflVG in dem Umfang ausgesetzt, in dem der Zeuge W. im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen am 10. 07. 2000 gegenüber der Klägerin zum Aufwendungsersatz verpflichtet wäre. Der Versicherungsschutz aus der Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf den Zeugen W. als Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin Fa. K. und Fahrer des bei der Beklagten versicherten Unfallfahrzeugs. Der Zeuge W. haftet gegenüber der Klägerin für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII. Der Zeuge W. ist Anspruchsverpflichteter i.S.d. § 110 SGB VII, weil er dem Haftungsausschluss gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII unterliegt und den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Grundsätzlich wäre der Zeuge W. gemäß §§ 823 Abs. 1 BGB, 116 Abs. 1 SGB X gegenüber der Klägerin zum Ersatz der von ihr getätigten Aufwendungen verpflichtet. Denn obwohl er als Fahrer des Lastzuges, in dem sich auch der Zeuge P. befand, das Stauende auf eine Entfernung von 1.000 m einsehen konnte, leitete er vor dem Unfall am 10. 07. 2000 kein Bremsmanöver ein, um ein Auffahren zu verhindern. Ein Kraftfahrer muss jedoch neben einem ausreichenden Abstand zu den vorausfahrenden Fahrzeugen diese fortwährend sorgfältig und konzentriert beobachten und jederzeit bremsbereit sein (OLG Düsseldorf, NZV 2003, 289 f.). Bei dem vorliegenden Auffahrunfall spricht in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung (vgl. zuletzt: OLG Düsseldorf, MDR 2003, 330) der Anscheinsbeweis dafür, dass der Auffahrende den grundsätzlichen Sorgfaltsanforderungen im Straßenverkehr, wie sie auch in den §§ 1, 3, 4 StVO niedergelegt sind, nicht nachkam und den Unfall schuldhaft, also zumindest fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB verursacht hat. An dieses Verschulden knüpft zunächst ein Anspruch des beim Unfall verletzten Zeugen P. gemäß § 823 Abs. 1 BGB an. Da die Schäden des Zeugen P. jedoch von der Klägerin als dessen gesetzlicher Unfallversicherung getragen wurden, müsste dieser Anspruch gemäß § 116 Abs. 1 SGB X auf die leistende Klägerin übergehen. Der Geltendmachung dieses Anspruchs steht allerdings § 105 Abs. 1 SGB VII entgegen. Der Unfall geschah nämlich auf einer gemeinsamen Dienstreise der Zeugen W. und P. und damit im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit. Für eine vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls durch den Zeugen W. bestehen zudem keine Anhaltspunkte (Vgl. das Ergebnis des Parallelverfahrens vor der 18.



Zivilkammer des LG Frankfurt/Main, Az.: 2/18 O 295/01). In einem solchen Fall erlangt der Direktanspruch gegen die Haftpflichtversicherung eine selbständige Bedeutung. Der sonst gültige Grundsatz der Akzessorietät wird durchbrochen.

Der Zeuge W hat den Unfall, der die Klägerin zur Gewährung von Versicherungsleistungen verpflichtete, grob fahrlässig herbeigeführt. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste (vgl. BGH NJW 2005, 981, m.w.N.). Dabei ist auch subjektiven Umständen in der Weise Rechnung zu tragen, dass dem Handelnden ein besonders schweres, unentschuldbares Handeln anzulasten ist (vgl. OLG Düsseldorf MDR 2003, 330). Die Feststellung der groben Fahrlässigkeit im Einzelfall ist Aufgabe der tatrichterlichen Würdigung. Dabei kommt auch bei objektiv schweren Verstößen ein Anscheinsbeweis für grobe Fahrlässigkeit nicht in Betracht; vielmehr ist es Aufgabe des Tatrichters, sich die Überzeugung vom gegebenen Schuldmaß aufgrund einer zusammenfassenden Würdigung des Gesamtgeschehens zu verschaffen, wobei er allerdings nicht gehindert ist, aus äußerem Verhalten auf die einer unmittelbaren Feststellung ohnehin entzogenen inneren Vorgänge zu schließen (vgl. BGH VersR 72, 944).

Nach diesen Vorgaben hat das Gericht die zur Verurteilung erforderliche konkrete Überzeugung zu erlangen vermocht, dass der Zeuge W den streitgegenständlichen Unfall in objektiver wie subjektiver Hinsicht grob fahrlässig verursachte. Der Zeuge W fuhr 40 Sekunden lang über eine Strecke von etwa einem Kilometer auf ein objektiv erkennbares Stauende zu. Er hatte demnach genügend Zeit und ausreichende Möglichkeiten, die vor ihm liegende Situation zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Stattdessen fuhr er nahezu ungebremst auf einen das Stauende bildenden LKW auf. Aus der Sicht eines objektiven Dritten hat der Zeuge also über einen Zeitraum von 40 Sekunden den vor ihm liegenden Verkehr nicht beobachtet, was unter Abwägung mit den Sorgfaltspflichten, die einen LKW-Fahrer beim Führen eines Lastzugs auf der Autobahn, noch dazu bei einer Geschwindigkeit von knapp 90 km/h, treffen, als grobe Sorglosigkeit oder leichtfertige Unachtsamkeit zu werten ist. Ein Verkehrsteilnehmer darf sich schließlich nicht von weniger wichtigen Vorgängen und Eindrücken vom Verkehrsgeschehen ablenken lassen (OLG Hamm, VersR 1988,



1260). Das unfallursächliche Verhalten des Zeugen W₁ ist aus diesem Grund als objektiv grob fahrlässig einzustufen.

Der Zeuge W₁ handelte darüber hinaus auch subjektiv grob fahrlässig. Ein Verkehrsteilnehmer darf sich nicht von weniger wichtigen Vorgängen und Eindrücken vom Verkehrsgeschehen ablenken lassen. Zwar trifft insofern die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast. Es konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht zur Überzeugung des Gerichts geklärt werden, ob der Zeuge W₁ während der Fahrt in Ladepapiere oder andere Unterlagen gesehen hat; die zu dieser Frage geladenen Zeugen P₁ und W₂ konnten sich an den Unfallverlauf infolge ihrer schweren Verletzungen nicht mehr erinnern und lediglich Mutmaßungen äußern. Der Zeuge P₁ hat bekundet, dass der Zeuge W₁ ihm gegenüber nach dem Unfall geäußert habe, dass Ursache für den Unfall eine Ablenkung durch das Anschauen eines Lieferscheins oder einer Straßenkarte oder weiterer Unterlagen gewesen sein könne. So ganz klar habe das der Zeuge W₁ aber nicht zugegeben. Der Zeuge W₁ habe aber schon gesagt, dass etwas geschehen sei, das ihn vom Straßenverkehrsgeschehen abgelenkt habe. Der Zeuge W₂ hat bekundet, dass er seinen Kollegen nach dem Unfall angerufen habe und in dem Gespräch Vermutungen über den Unfallhergang geäußert habe. An den Unfall selbst und dessen Zustandekommen habe er keine Erinnerung. Der Sachverständige Zi₁ ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass bei einem unterstellten technisch durchschnittlichen und nicht zu beanstandenden Zustand des den seinerzeitigen Unfall verursachenden Gliederzuges aus technischer-unfallanalytischer Sicht die Überwindung einer Strecke von circa 1000 m bei völlig gleichförmiger Geschwindigkeit und absoluter Gradeausfahrt ohne jeglichen, wenn auch noch so geringen Regelungseingriff in die Lenkung bei unterstellt völlig eingeschlafenem Fahrer mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in Betracht komme. Der Sachverständige geht davon aus, dass die Lenkung seitens des Fahrers W₁, sei es bewusst oder unbewusst, auf der Strecke vor der Kollision teilweise nachgeregelt worden sei. Nach Ansicht des Sachverständigen bedeutet dies jedoch nicht zwangsläufig, dass der Fahrer von dem Geschehen auf der Straße keine Kenntnis genommen habe, um sich etwaigen anderen Dingen zu widmen. Dies könne auch durch so genannte Vigilanzunfälle (Aufmerksamkeitsstörungen oder reduzierte Konzentration) im Vorfeld des tatsächlichen Einschlafens geschehen sein.



Auch wenn ein subjektiv nicht entschuldbares Verhalten nicht durch Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten positiv bewiesen ist, kann in ständiger Rechtsprechung aber vom äußeren Geschehensablauf und dem Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf die inneren Vorgänge und deren gesteigerte Vorwerfbarkeit geschlossen werden (BGH NJW 1992, 2418; BGH VersR 2003, 364); andernfalls würden der tatrichterlichen Erkenntnis subjektiver Tatbestände in vieler Hinsicht lähmende Beschränkungen auferlegt.

Auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen Z kann es als gesichert angesehen werden, dass der Zeuge W vor dem Zusammenstoß nicht völlig eingeschlafen ist, weil er in dem Zeitraum von 40 Sekunden vor dem Auffahren notwendigerweise die Lenkung nachregeln musste, um nicht aus der Fahrspur zu geraten. Andere Alternativursachen, die das objektiv grob fahrlässige Verhalten von Verkehrsteilnehmern in der Vergangenheit subjektiv „in einem milderem Licht erschienen ließen“ (so zitiert die Beklagte das OLG Hamm in einer Entscheidung vom 05. 11. 1997, Az. 20 U 99/97), können es im vorliegenden Fall nicht rechtfertigen, den subjektiven Schuldvorwurf geringer als grob fahrlässig zu werten. Dies gilt auch für die Annahme eines Augenblicksversagens oder einer Aufmerksamkeitsstörung des Zeugen W in der Vorphase des Einschlafens. Denn das Steuern eines zweigliedrigen Lastzugs mit einer Geschwindigkeit von knapp 90 km/h über die Autobahn ist derart gefährlich, dass an den Verkehrsteilnehmer besonders hohe Anforderungen zu stellen sind, und ein Maß an Konzentration verlangt werden kann, das es ihm ermöglicht, ein Stocken des Verkehrs oder einen Stau wahrzunehmen und darauf zu reagieren; dies musste auch dem Zeugen W als erfahrener Berufskraftfahrer bewusst sein. Für ein Außerachtlassen dieser notwendigen Sorgfalt ist nach Ansicht des Gerichts eine kurzfristige Geistesabwesenheit oder Aufmerksamkeitsstörung keine ausreichende, entschuldigende Begründung. Auch etwaige nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht auszuschließende Aufmerksamkeits- oder Konzentrationsstörungen hätte der Zeuge W bemerken und zum Anlass für ein sofortiges Anhalten des Fahrzeugs nehmen müssen.

Da die Beklagte zu Umständen, die im Einzelfall schuld mindernd zu berücksichtigen wären, nichts vorträgt, ist insbesondere unter Verweis auf den Umstand, dass der Fahrer das Stauende auf eine Entfernung von 1.000 m einsehen konnte und daher für ihn rund



40 Sekunden verblieben, um die vor ihm liegende Situation zu erkennen und sich darauf einzustellen, der Schluss zu ziehen, dass der Zeuge W₁ den Auffahrunfall subjektiv unentschuldig verursacht. Konkrete Anhaltspunkte für eine besondere Belastung oder Übermüdung des Fahrers W₁, der erst recht kurze Zeit vor dem Unfall das Steuer übernommen hatte, sind nicht ersichtlich. Weil der Fahrer den Lastzug durch mehrfache Lenkkorrekturen in seiner Spur gehalten hat, musste er schließlich den Spurverlauf zuvor kurz einsehen. Wer in diesen Augenblicken das durch Warnblinklichter der vorausfahrenden Fahrzeuge sichtbare Stauende im Verlauf der eigenen Fahrspur nicht zu erkennen vermag oder zumindest nicht darauf reagiert, befindet sich in einem Zustand gesteigerter Sorglosigkeit oder leichtfertiger Unachtsamkeit und ignoriert dabei das von ihm zu erwartende Maß der Sorgfalt. Die an ihn in der konkreten Situation zu stellenden Verhaltensanforderungen verletzte der Zeuge W₁ also in nicht entschuldigbarer Weise.

Die Klageforderung ist auch in dem begehrten Umfang begründet. Sämtliche von der Klägerin geltend gemachten Positionen sind vom Anspruch gegen den Zeugen W₁ gemäß § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII und damit auch vom Direktanspruch der Klägerin gegen die Beklagte gemäß §§ 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII, 3 Nr. 1 PflVG erfasst.

Das erkennende Gericht unterliegt bei der Entscheidung über einen Anspruch gemäß § 110 SGB VII der Bindungswirkung der §§ 112, 108 SGB VII, ist also an Entscheidungen des Sozialversicherers anlässlich eines Versicherungsfalles gebunden. Die Bindungswirkung bezieht sich auf das Vorliegen eines Versicherungsfalles, den Umfang, d.h. Art, Ausmaß, Höhe und Dauer der zu gewährenden Leistungen einschließlich der Berechnungsgrundlagen (Jahresarbeitsverdienst), den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Versicherungsfall und der Gesundheitsbeeinträchtigung sowie die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers, d.h. auch auf die Frage, ob sich ein Versicherungsfall in einem bestimmten Betrieb oder Unternehmen ereignet hat (Schmitt, SGB VII, Kommentar, § 108 Rn. 5).

Hiervon ausgehend muss das Gericht die von der Klägerin getroffenen Feststellungen über die Verletzungen des Zeugen P₁ und deren Unfallbedingtheit sowie über die aus Anlass des Arbeitsunfalls gewährten Aufwendungen seiner Entscheidung



zugrunde legen. Die Klägerin hat ihre Aufwendungen durch Nachweise belegt, die den Klageantrag zu 1. in voller Höhe rechtfertigen.

Der Klageantrag zu 2. auf Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für künftige Aufwendungen ist begründet, weil der Eintritt von Folgeschäden beim Zeugen P^r , für die die Klägerin aufkommen müsste, wahrscheinlich ist. Der Zeuge P^r erlitt bei dem Unfall am 10. 07. 2000 ein Vielzahl schwerer Verletzungen, die eine lange Behandlung nach sich zogen, ihn zur Aufgabe seines seinerzeitigen Berufs zwangen und eine dauerhaft eingeschränkte Beweglichkeit der linken Schulter und zweier Zehen verursachten. Eine Zunahme der Beschwerden ist nicht unwahrscheinlich. Aufgrund dieses Umstands und deshalb, weil der Zeuge P. noch immer in ambulanter ärztlicher Behandlung ist, sind weitere Aufwendungen der Klägerin zu erwarten, die gemäß §§ 110 Abs.1 S. 1 SGB VII, 3 Nr. 1 PflVG von der Beklagten zu ersetzen sind.

Der Anspruch der Klägerin auf Prozesszinsen in Höhe 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.